Beschlussvorlage



		Drucksache Nr.
öffentlich		0405/2014
Amt/Aktenzeichen	Datum	TOP
40/40 50 001 - 1	25.02.2014	

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 11.03.2014

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Schulträgerausschuss	Vorberatung	25.03.2014	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	02.04.2014	Ö
Stadtrat	Entscheidung	09.04.2014	Ö

Betreff:

Änderung der Richtlinien Schülerbeförderung

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den 27.02.2014

gez. Merkator

Kurt Merkator Beigeordneter

Mainz, den 11.03.2014

gez. Ebling

Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Richtlinien wird zugestimmt. Sie treten zum 01.08.2014 in Kraft.

Für den Bereich der Schülerbeförderung ergeben sich zum neuen Schuljahr zwei Änderungen:

- Das Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße hat in seinem Urteil vom 16.08.2013 (2 L 710/13 NW) entschieden, dass die bisherige Regelung, bei der Prüfung der nächstgelegenen Schule die Tarifkilometer anzuwenden, dadurch ersetzt werden soll, dass künftig die Länge der zurückzulegenden reinen Wegstrecke (= die tatsächlichen Entfernungskilometer) zwischen Wohnort und besuchter/nächstgelegener Schule heranzuziehen ist.
- 2. Das dritte Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, das ab 01.08.2013 in Kraft getreten ist, unterscheidet mittlerweile bei den Gymnasien in die beiden eigenständigen Schularten G8- (= Hochschulreife nach 12 Jahren) und G9- (Hochschulreife nach 13 Jahren) Gymnasien.

Beide Änderungen hat der Städtetag Rheinland-Pfalz in seinen Musterrichtlinien vom 26.08.2013 eingearbeitet.

Hiermit erfolgt die Umsetzung der genannten Musterrichtlinien in den Richtlinien über die Schülerbeförderung für die Stadt Mainz.

2. Lösung

Die Richtlinien über die Schülerbeförderung werden geändert und den landesgesetzlichen Regelungen angepasst.

3. Alternative

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Der Vorgang verhält sich geschlechtsspezifisch neutral.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Einzelfall werden sich andere Entscheidungen für die Antragsteller ergeben, gesamtstädtisch werden keine bzw. kaum finanzielle Änderungen erwartet.

Richtlinien

der Stadt Mainz

über die Schülerbeförderung

vom 09.04.2014

Inhaltsübersicht

I. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen und der Förderschulen

(Keine Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung und kein Eigenanteil)

- 1. Persönlicher Geltungsbereich
- 2. Zuständige Schule
- 3. Schulweg
- 4. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- 5. Beförderung mit Schulbussen
- 6. Antragsverfahren, Bewilligung der Fahrtkosten, Zahlungsweise
- II. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen fünf bis zehn der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform, der Gymnasien in der jeweiligen Schulform und der Integrierten Gesamtschulen (Keine Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung und kein Eigenanteil)
 - 7. Persönlicher Geltungsbereich
 - 8. Schulweg
 - 9. Feststellung der nächst gelegenen öffentlichen Schule
 - 10. Beförderung von Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft
 - 11. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - 12. Erstattung von Fahrtkosten in sonstigen Fällen
 - 13. Antragsverfahren, Bewilligung der Fahrtkosten
- III. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen, der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie von Schülerinnen und Schülern der beruflichen Gymnasien, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen. (Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung und Eigenanteil)
 - 14. Persönlicher Geltungsbereich
 - 15. Schulwea
 - 16. Feststellung der nächst gelegenen öffentlichen Schule
 - 17. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - 18. Erstattung von Fahrtkosten in sonstigen Fällen
 - 19. Antragsverfahren, Eigenanteil, Bewilligung der Fahrtkosten

- IV. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschulen I und II (Keine Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung, kein Eigenanteil)
 - 20. Persönlicher Geltungsbereich
 - 21. Schulweg
 - 22. Feststellung der nächst gelegenen öffentlichen Schule
 - 23. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - 24. Erstattung von Fahrtkosten in sonstigen Fällen
 - 25. Antragsverfahren, Bewilligung der Fahrtkosten
- V. Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden (Berufsvorbereitungsjahr BVJ -) und von Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen

(Keine Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung und kein Eigenanteil)

- 26. Persönlicher Geltungsbereich
- 27. Schulweg
- 28. Zuständige Schule beim Besuch des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ)
- 29. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- 30. Fahrtkostenerstattung
- 31. Antragsverfahren, Bewilligung der Fahrtkosten
- VI. In-Kraft-Treten

Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen und der Förderschulen

1. Persönlicher Geltungsbereich

- Die Stadt Mainz trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz PrivSchG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrtkosten von Schülern öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft.
- Die Kostentragung für die Beförderung während der Unterrichtszeit, z.B. zu Sportanlagen, zu Jugendverkehrsschulen, ist Sache des Schulträgers (vgl. § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG). Das Gleiche gilt für Schülerbeförderungskosten im Rahmen von Erkundungen und Praktika (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz v. 09.10.2000 GAmtsbl. S. 737 -).

2. Zuständige Schule

- 2.1 Die Stadt Mainz übernimmt die Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Förderschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 2 und Abs. 3 SchulG bzw. § 59 Abs. 4 SchulG). Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 SchulG durch die Schulleitung aus wichtigem Grund oder durch die Schulbehörde gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 SchulG aus wichtigem pädagogischen oder organisatorischen Grund einer anderen Schule zugewiesen sind, werden Fahrtkosten zu dieser Schule übernommen. Aus der Zuweisung muss sich der "wichtige Grund" ergeben.
- 2.2 Für Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft trägt der Landkreis / die Stadt die Fahrkosten nach Maßgabe des § 33

Privatschulgesetz (PrivatSchG). Bei Schülerinnen und Schülern von Grundschulen ist Voraussetzung, dass die Schule im Bezirk der für die Schülerinnen und Schüler zuständigen öffentlichen Grundschule oder einem angrenzenden Schulbezirk liegt.

3. Schulweg

- 3.1 Fahrtkosten werden übernommen, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung (Hauptwohnung) und Schule (Schulgelände) die in § 69 Abs. 2 SchulG normierten Entfernungen überschreitet.
- 3.2 Der Schulweg ist in der Regel insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er für Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihres Alters und der besuchten Schulart in Folge jahreszeitlich bedingter Verhältnisse als Fußweg ungeeignet ist; ferner, wenn er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder begehbare Randstreifen führt oder wenn eine Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden muss. Eine besondere Gefährlichkeit kann z.B. auch aus sittlichen oder kriminellen Gründen bestehen. In Zweifelsfällen soll eine Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle eingeholt werden.
- 3.3 Für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen gelten Nr. 3.1 und 3.2 (Klassenstufen 1 4) bzw. Nr. 8 (Klassenstufen 5 10) entsprechend, wobei Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen sind.

Bei Schülerinnen und Schülern der Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische und ganzheitliche Entwicklung ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulwegs als notwendig anzusehen.

4. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- 4.1 Bei Schülerinnen und Schülern, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen, übernimmt die Stadt Mainz das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. Die Fahrtkostenerstattung erfolgt für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Förderschulen durch die Bereitstellung von Schülerjahreskarten oder im Rahmen der nachträglichen Erstattung. Die Erstattung erfolgt bis zu zweimal im Schuljahr nach Vorlage der von der Schülerin bzw. dem Schüler genutzten und abgelaufenen Fahrkarten. Der erstattete Betrag kann für einen Monat zurückgefordert werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in diesem Monat weniger als zwei Wochen die Schule besucht hat. Barzahlungen sind ausgeschlossen.
- 4.1.1 Bei Verlust von Fahrkarten gelten die einschlägigen Regelungen des jeweiligen Verkehrsträgers.
- 4.2 Für die Ausgabe der Fahrkarten gelten die Vereinbarungen der Stadt Mainz mit den jeweiligen Verkehrsträgern.

5. Beförderung mit Schulbussen

- 5.1 Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln ¹ nicht zumutbar, trägt die Stadt Mainz die Fahrtkosten in der Weise, dass sie der Schülerin / dem Schüler grundsätzlich die Mitnahme in einem Schulbus ermöglicht. Der Einsatz von Schulbussen ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu regeln. Sind in der Regel weniger als fünf Schülerinnen bzw. Schüler gemeinsam zu befördern, gilt der Einsatz eines Schulbusses als unwirtschaftlich.
- 5.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 - die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Schülerinnen und Schüler von Grundschulen und Förderschulen (Klassenstufen 1 4) insgesamt mehr als 1 Kilometer beträgt oder

¹ Es ist jeweils zu prüfen, ob an Stelle eines Schulbusses eine ÖPNV-Linie eingerichtet oder eine bestehende zeitlich angepasst werden kann.

- die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für die Grundschülerin / den Grundschüler 30 Minuten überschreitet oder
- die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei Schülerinnen und Schülern von Grundschulen und Förderschulen (Klassenstufen 1 4) jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, erfolgen.

Bei Schülerinnen / Schülern der Förderschulen bestimmen Art und Grad der Behinderung, ob das öffentliche Verkehrsmittel zumutbar ist.

- 5.3 Beförderungen mit dem Schulbus sollen so gestaltet werden, dass sie für die Schülerinnen / Schüler zumutbar im Sinne von Nr. 5.2 sind. Bei Schülerinnen / Schülern der Förderschulen ist unter Berücksichtigung des Einzugsbereichs der Schule und wirtschaftlicher Gesichtspunkte die kürzest mögliche Fahrroute zu wählen.
- 5.4 Grundsätzlich ist eine gemeinsame Hin- und Rückfahrt der Schülerinnen und Schüler vorzusehen, so dass Zwischenfahrten entbehrlich sind. Zwischenfahrten sollten nur dann erfolgen, wenn mindestens fünf Schülerinnen / Schüler gemeinsam befördert werden.
- 5.5 Die Schulbusse sind mit einem ausreichenden Platzangebot zur Verfügung zu stellen. Die Zahl der zulässigen Plätze richtet sich nach den Angaben in der Zulassungsbescheinigung Teil I.

Die in der Zulassungsbescheinigung Teil I angegebenen Stehplätze sind nur auf kürzeren Fahrstrecken und höchstens bis zu 70 % in Anspruch zu nehmen; eine kürzere Fahrstrecke dürfte dann nicht mehr gegeben sein, wenn die Fahrzeit die Hälfte der in Nr. 5.2 genannten Fahrzeiten überschreitet. Soweit Stehplätze in Anspruch genommen werden, müssen für Schülerinnen / Schüler geeignete Haltevorrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Schülerinnen / Schülern aller Altersklassen benutzt werden können. In Zweifelsfällen soll der Unternehmer vertraglich verpflichtet werden, hierüber ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorzulegen.

5.6 Für die Beförderung von motorisch und ganzheitlich behinderten Schülerinnen und Schülern zur Schule mit diesen Förderschwerpunkten sind grundsätzlich Fahrzeuge mit Sicherheitseinrichtungen einzusetzen. Geeignete Begleitpersonen sind einzusetzen, wenn die Schülerinnen und Schüler wegen des Grades der Behinderung beaufsichtigt werden müssen und Sicherheitsgurte nicht ausreichen. Bei Schülerinnen und Schülern von Schulen mit anderen Förderschwerpunkten ist für geeignete Begleitpersonen zu sorgen, wenn dies nach Art und Grad der Behinderung notwendig ist.

Geeignete Begleitpersonen sind vom Beförderungsunternehmen zu stellen; die Stadt Mainz oder die Schule können vermittelnd tätig werden.

Die Höhe der Vergütung der Begleitperson ist im Rahmen einer Ausschreibung der jeweiligen Schülerbeförderungsleistung festzustellen. Die Vorschriften des Landestariftreuegesetzes (LTTG) sind zu beachten.

6. Antragsverfahren, Bewilligung der Fahrtkosten, Zahlungsweise

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

Zahlungen werden grundsätzlich durch Überweisungen vorgenommen.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen fünf bis zehn der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform, der Gymnasien in der jeweiligen Schulform und der Integrierten Gesamtschulen

7. Persönlicher Geltungsbereich

Nr. 1.1 und Nr. 1.2 gelten entsprechend; Nr. 1.2 unbeschadet der Sonderregelung für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft unter Nr. 10. Die Beförderungspflicht gilt nicht für Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

8. Schulweg

Hinsichtlich des Schulwegs gelten die Regelungen von Nr. 3.1 und 3.2 mit der Maßgabe, dass der Schulweg unzumutbar ist, wenn er länger als 4 Kilometer oder besonders gefährlich ist.

9. Feststellung der nächst gelegenen öffentlichen Schule

9.1 Für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform werden die Fahrkosten zur nächstgelegenen Realschule plus in der jeweiligen Schulform übernommen. Besteht eine Realschule plus in der jeweiligen Schulform aus mehreren Standorten, gilt für die Schülerin/den Schüler diejenige Schule als nächstgelegene, von der wenigstens ein Standort dem Wohnort nächstgelegen ist.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat mit Schreiben vom 04.06.2009 für den Besuch von Realschulen außerhalb von Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass die Realschulen in einem anderen Bundesland nach Einführung der Realschule plus in Rheinland-Pfalz formal miteinander vergleichbar sind. Sofern im Landkreis- bzw. Stadtgebiet keine Realschule herkömmlicher Art mehr besteht, haben die Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf Be-

förderung zu einer Realschule in einem angrenzenden Bundesland, wenn eine Realschule plus nähergelegen ist.

- 9.2 Bei der Feststellung der nächst gelegenen öffentlichen Schule bleiben Schulen in freier Trägerschaft außer Betracht. Es sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen. Es werden die Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule in der jeweiligen Schulform übernommen. Maßgeblich ist die kürzeste verkehrsübliche Wegstrecke zwischen Wohnung (Hauptwohnsitz) und Schule; entscheidend ist also die zurückzulegende reine Wegstrecke (nicht aber sind es z. B. die Luftlinienentfernung, der Zeitaufwand oder die Kosten der Beförderung).
- 9.3 Ausnahmen von dem Erfordernis der nächst gelegenen öffentlichen Schule sind insbesondere möglich, wenn
 - die nächst gelegene öffentliche Schule bei rechtzeitiger Anmeldung nachweislich nicht mehr aufnahmefähig ist,
 - ein Schulwechsel im Laufe des Schuljahres vermieden werden kann.

10. Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft

- 10.1 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz
- 10.1.1 Bei staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 PrivSchG erhalten (z. B. Maria-Ward-Gymnasium, Theresianum, Willigis-Gymnasium, Willigis-Realschule), werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrtkosten bis zur nächst gelegenen Ersatzschule in freier Trägerschaft übernommen.

Nr. 9 gilt entsprechend.

10.1.2 Bei Schulen in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 PrivSchG erhalten (z. B. Waldorfschule), werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrtkosten bis zur nächst gelegenen öffentlichen Realschule und Realschule plus unabhängig von der jeweiligen Schulform, zur nächst gelegenen öffentlichen Integrierten Gesamtschule oder zum nächst gelegenen öffentlichen Gymnasium übernommen. Nr. 9 gilt entsprechend.



11. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Nr. 4 gilt entsprechend.

12. Erstattung von Fahrtkosten in sonstigen Fällen

Beim Besuch einer anderen als der nächst gelegenen Schule (§ 69 Abs. 3 Satz 1 SchulG) werden Fahrtkosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächst gelegenen Schule zu übernehmen wären. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich zweimal im Schuljahr zum 01. Februar und zum 01. August für die vorangegangenen Monate. Der erstattete Betrag kann für einen Monat zurückgefordert werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in diesem Monat weniger als 2 Wochen die Schule besucht hat.

13. Antragsverfahren, Bewilligung der Fahrtkosten

Nr. 6 gilt entsprechend.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen, der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie von Schülerinnen und Schülern der beruflichen Gymnasien, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen.

(Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung und Eigenanteil)

14. Persönlicher Geltungsbereich

Die Stadt Mainz trägt aufgrund von § 69 Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Einkommensgrenze bei der Übernahme von Fahrtkosten der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung und dieser Richtlinien in den jeweiligen Fassungen Fahrtkosten von Schülern, die folgende öffentliche Schulen oder staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft bzw. die nachstehend genannten Jahrgangsstufen derselben besuchen und einen Anspruch auf Beförderung haben:

- 14.1 Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen,
- in den Vollzeitbildungsgängen
- 14.2.1 der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist,
- 14.2.2 der beruflichen Gymnasien,
- 14.2.3 der Fachoberschulen
- 14.2.4 der Berufsoberschulen

- 14.3 Die Regelung in Nr. 1.2 Satz 1 gilt entsprechend.
- 14.4 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

15. Schulweg

Hinsichtlich des Schulweges gelten die Regelungen in Nr. 8 entsprechend.

16. Feststellung der nächst gelegenen öffentlichen Schule

16.1 Die Regelung in Nr. 9 gilt entsprechend.

17. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Nr. 11 gilt entsprechend.

18. Erstattung von Fahrtkosten in sonstigen Fällen

Nr. 12 gilt entsprechend

19. Antragsverfahren, Eigenanteil, Bewilligung der Fahrtkosten

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung. Die Bewilligung der Fahrtkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.

20. Fahrkosten zu Praktikumsorten

Für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Fachoberschulen zu den Praktikumsorten ist entsprechend des Schreibens des MBWWK vom 28.06.2011 § 69 SchulG und nicht § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG anzuwenden.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschulen I und II (Keine Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung, kein Eigenanteil)

21. Persönlicher Geltungsbereich

Die Stadt Mainz trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchulG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien in den jeweiligen Fassungen Fahrtkosten von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschulen I und II.

- 21.1 Nr. 1.2 gilt entsprechend.
- 21.2 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

22. Schulweg

Nr. 8 gilt entsprechend.

23. Feststellung der nächst gelegenen öffentlichen Schule

- 23.1 Bei der Feststellung der nächst gelegenen öffentlichen Schule bleiben Schulen in freier Trägerschaft außer Betracht. Es werden die Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule mit dem gleichen Bildungsgang übernommen. Maßgeblich ist die kürzeste verkehrsübliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule; entscheidend ist also die zurückzulegende reine Wegstrecke (nicht aber sind es z. B. die Luftlinienentfernung, der Zeitaufwand oder die Kosten der Beförderung)
- 23.2 Ausnahmen von dem Erfordernis der nächst gelegenen öffentlichen Schule sind insbesondere möglich, wenn

- die nächst gelegene öffentliche Schule bei rechtzeitiger Anmeldung nachweislich nicht mehr aufnahmefähig ist,
- ein Schulwechsel im Laufe des Schuljahres vermieden werden kann

24. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Nr. 4 gilt entsprechend.

25. Erstattung von Fahrtkosten in sonstigen Fällen

Nr. 12 gilt entsprechend.

26. Antragsverfahren, Eigenanteil, Bewilligung der Fahrtkosten

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung. Die Bewilligung der Fahrtkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden (Berufsvorbereitungsjahr – BVJ -) und von Schülerinnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen (keine Finkommensgrenze als Anspruchsvorgussetzung und kein Figen-

(keine Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung und kein Eigenanteil)

27. Persönlicher Geltungsbereich

Die Stadt Mainz trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchulG -) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien in den jeweiligen Fassungen Fahrtkosten zu öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft für Schülerinnen und Schüler:

- des Berufsvorbereitungsjahres in Vollzeitform und anderer besonderer Bildungsgänge der Berufsschule mit Vollzeitunterricht, die auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereiten,
- 27.2 die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen.
- 27.3 Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.
- 27.4 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, soweit sie eine Förderung nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften erhalten. Decken diese Leistungen jedoch nicht die notwendigen Fahrtkosten, die unter Zu-

grundelegung dieser Richtlinien andernfalls erstattet würden, ist die Differenz zwischen erstattungsfähigen Fahrtkosten und den gewährten Leistungen nach den sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften zu zahlen.

28. Schulweg

Nr. 8 gilt entsprechend.

29. Zuständige Schule beim Besuch des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ)

Die Stadt Mainz übernimmt die Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler (nicht: Auszubildende) der Berufsschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 3 und 4 SchulG). Nr. 2.1 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß.

30. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

30.1 Nr. 4 gilt entsprechend.

Die Fahrkarten werden gegen Vorlage erstattet. Die Stadtverwaltung kann die Fahrtkostenerstattung von einem Nachweis der Schule über den Schulbesuch abhängig machen. Die Schülerinnen und Schüler haben glaubhaft zu versichern, dass sie in den einzelnen Erstattungszeiträumen in keinem Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis gestanden haben.

31. Antragsverfahren, Bewilligung der Fahrtkosten

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

VI.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien sind erstmals für das Schuljahr 2014/15 anzuwenden. Die bisherigen Richtlinien vom 13.06.2012 treten außer Kraft.